



November 2019

## Winterdienstarbeiten

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

wie auch in den Jahren zuvor erledigen unsere Mitarbeiter im Rahmen ihres Winterdienstes teilweise Aufgaben, die eigentlich Ihnen als Grundstückseigentümer und als Straßenanlieger obliegen.

Wenn wir hier aus Zweckmäßigkeitsgründen auf einzelnen Straßen/Gehwegen für Sie tätig werden, handelt es sich um einen besonderen Service der Gemeinde. Sie können und dürfen aber daraus nicht schließen, dass wir Ihnen die Verpflichtung zur Verkehrssicherung der Fahrbahnen und Gehwege an öffentlichen Straßen entlang Ihres Grundstücks stillschweigend abnehmen. Diese Verpflichtung obliegt nach wie vor Ihnen aufgrund des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und der gemeindlichen Verordnung über die Reinhaltung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 05.02.2010. Diese Bestimmungen können jederzeit, im Rahmen unserer Öffnungszeiten, im Rathaus eingesehen werden.

Sie sind daher täglich verpflichtet und vor allem bei überraschend eintretender Glätte zu prüfen, ob Winterdienstarbeiten notwendig sind. Gegebenenfalls müssen Sie diese auch selbst durchführen und zwar wochentags ab 7.00 Uhr, sonn- und feiertags ab 8.00 Uhr, bis 20.00 Uhr.

Da letztendlich die Gemeinde doch einen großen Teil der Schneeräumung und Streuung selbst ausführt, sollte es eine Selbstverständlichkeit sein, dass Schnee von Ihrem Grundstück nicht auf die öffentliche Verkehrsfläche gebracht wird.

Einen guten und unfallfreien Winter wünscht Ihnen  
Ihre Gemeinde Uffing a. Staffelsee

Rupert Wintermeier  
Bürgermeister

Aushang an allen Amtstafeln  
angeschlagen am 27.11.2019  
abgenommen am 01.04.2020